

**Kreisjagdverband Frankfurt (Oder) e.V.** Frankfurt (Oder), den 7.08.2023

c/o Daniel Märkisch

Leipziger Str. 95-98

15236 Frankfurt (Oder)

**Mitglieder der Delegiertenversammlung des LJV Bbg. e.V.**

Geschäftsstelle LJV Brandenburg e.V.

Saarmunder Str. 35

14552 Michendorf

Deutschland

**2. Offener Brief**

**an die Mitglieder der Delegiertenversammlung wegen der  
Novelle Jagdgesetz Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Juli 2023 ist durch einen Artikel in der BZ bekannt geworden, dass der Präsident des Landesjagdverbandes gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Waldbesitzerverbandes und mit dem zuständigen Minister einen Kompromiss zur Änderung des bestehenden Jagdrechts vereinbart hat.

Der Gesetzentwurf wurde danach an die Kreis- und Jagdverbände zur Kenntnisnahme und Stellungnahme übersandt.

Wir stellen fest, dass der Entwurf des Ministers im erheblichen Umfang von der im Forum Natur Brandenburg vereinbarten Novelle abweicht.

Der im kleinen Kreis vereinbarte Entwurf wurde zudem nicht mit allen Verbänden des Forum Natur Brandenburg abgestimmt.

Der Entwurf des Ministers entspricht deswegen auch nicht den Leitlinien des Landesjagdverbandes Brandenburg.

Wir haben mit einem offenen Brief vom 17. Juli 2023 gerichtet an den Präsidenten des Landesjagdverbandes Brandenburg die Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gefordert, bei der es um eine Abbildung des Meinungsstandes in der Jägerschaft zum Gesetzentwurf aber

auch um eine satzungsgemäße Kontrolle der Arbeit des Präsidenten gehen soll.

Der Präsident lehnt bis heute die Durchführung einer Delegiertenversammlung ab. Eine öffentliche Information zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen ist durch den Landesjagdverband Brandenburg e.V. bis heute nicht erfolgt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Antrag mit einer Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder der Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

Die Mitglieder des Kreisjagdverbandes Frankfurt (Oder) e.V. haben nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3.08.2023 mit 90 % der Stimmen gegen den Gesetzesentwurf des Ministers gestimmt. 10 % unserer Mitglieder haben sich enthalten. Für den Gesetzesentwurf des Ministers konnte sich kein Mitglied aussprechen.

Die Delegierten unseres Vereins haben deswegen die Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beim Landesjagdverband Brandenburg e.V. beantragt, vergleiche **Anlage 1**.

Für die **Beantragung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung** liegt diesem offenen Brief ein gleichlautendes Muster zur Verwendung bei, **Anlage 2**.

Wir haben als **Frist** für die Einreichung des Antrags auf Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes den **31. August 2023** vorgesehen und bitten die Geschäftsstelle nach Ablauf der Frist über das Ergebnis zu informieren und sofern die erforderliche Mehrheit gegeben ist, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Der aktuelle Entwurf zum Jagdgesetz des MLUK berücksichtigt nicht die Interessen der Mehrheit der Akteure im ländlichen Raum.

Wir wollen kein neues Jagdgesetz, dass nur mit wenigen Akteuren im kleinen Kreis vereinbart ist, weil das Gesetz dann auch in Zukunft weiter der Spielball der verschiedenen Interessenvertreter und der Politik bleiben wird.

Über den **Ablauf unserer Mitgliederversammlung** wollen wir nachstehend informieren:

Als geladene Gäste erschienen der Bürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Mitglieder des Jagdbeirates der Stadt Frankfurt (Oder), der Präsident, der stellvertretende Präsident, ein Mitglied des Präsidiums sowie der Geschäftsführer des Landesjagdverbandes Brandenburg.

Ziel der Versammlung war eine möglichst umfassende Information der Mitglieder zum Inhalt und zum Stand der Novelle und die Besprechung der

Frage, ob noch Einfluss auf den Gesetzentwurf genommen werden kann, nachdem bekannt wurde, dass sich der Umweltminister mit dem Vorsitzenden des Waldbesitzerverbandes und dem Präsidenten des Landesjagdverbandes auf den vorliegenden Entwurf als Kompromiss verständigt haben und der Präsident des Landesjagdverbandes ggü. der Presse den Entwurf bereits als „eine gute Lösung“ kommentiert hat.

Der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjagdverbandes Frankfurt (Oder), Herr Rechtsanwalt Daniel Märkisch, stellte seinen Ausführungen den bei Änderung eines Gesetzes zu beachtenden Grundsatz der Erforderlichkeit dar. Danach muss der Gesetzgeber zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignete Mittel und unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel wählen, um das erstrebte Ziel zu erreichen.

Die Ziele des Ministers können so formuliert werden, dass ein **modernes Jagdgesetz** geschaffen werden soll, **welches erheblichen Beeinträchtigungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch Wildbestände vorbeugt**.

Minister Vogel behauptet in diesem Zusammenhang, dass Jungbäume in Brandenburg durch Hirsche und Rehe zu stark verbissen würden und das bestehende Jagdrecht u.a. deswegen reformiert werden müsse.

Die Unterzeichner führten unter Bezugnahme auf aktuelle Untersuchungsberichte und Stellungnahmen des Landesforstbetriebes aus, dass die Behauptung des Ministers in Bezug auf den Verbiss so nicht richtig sei. Hierzu wurde auf den Abschlussbericht Evaluierung des Waldumbaus im Land Brandenburg aus dem Jahr 2021 und die Ergebnisse der Inventur Verbiss und Schäle 2020 des Landesbetriebs Forst Brandenburg hingewiesen.

Im Abschlussbericht zur Evaluierung des Waldumbaus in Brandenburg von 2021 wird zum Verbiss wie folgt ausgeführt:

„Ein entscheidender Faktor für die Entwicklung von Verjüngungen im Sinne der Waldumbauziele ist die Wildeinwirkung vor allem über Verbiss- und Schältschäden.

Für die Bewertung von Verbissschäden ist eine einmalige Aufnahme nicht ausreichend. Ein langfristiges, detailliertes und genaues Monitoring mit Wertung der Wildeinwirkung auf die Verjüngungsentwicklung ist erforderlich.

Etwa 85 % aller Verjüngungen sind sowohl im LW als auch im NLW unverbissen, 8 % bzw. 11 % gering verbissen (bis 10 % geschädigte Bäume) und nur 6 % bzw. 3 % der Verjüngungen mäßig (11 bis 30 % geschädigte Bäume) bis sehr stark verbissen (über 60 % geschädigte Bäume).

**Fazit: Über 90 % der Verjüngungen auf den untersuchten Waldumbauflächen weisen keine oder geringe Verbissschäden auf.“**

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch ein Zitat aus dem Jagdbericht des Landes Brandenburg 2019/20:

„Gleichzeitig ist der Verbissdruck in der Verwaltungsjagd seit Jahren im Sinken begriffen, sodass nunmehr die Waldverjüngung grundsätzlich ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen kann.“

Daraus ziehen wir den Schluss, dass das bestehende Jagdrecht geeignet ist, Wildbestände durch die Jagd zu regulieren, **weshalb sich die grundsätzliche Frage stellt, warum das Jagdgesetz im Bereich der Bestandregulierung überhaupt geändert werden muss.**

Darauf haben auch die Unteren Jagdbehörden das Ministerium in ihren Stellungnahmen zu den 2 vorhergehenden Novellen bereits hingewiesen.

Nach den allgemeinen Informationen wurde den Mitgliedern mit Zustimmung von Prof. Dr. Sven Herzog, Hochschuldozent für Wildökologie und Jagdwirtschaft an der technischen Universität Dresden und außerplanmäßiger Professor am Institut für Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung der Universität Göttingen, ein aktuelles Video zum Thema Novelle Jagdrecht Brandenburg:

<https://www.youtube.com/watch?v=rBMPTM2IXwo>

gezeigt.

Professor Herzog kommt nach seinen Ausführungen zu folgendem Ergebnis:

*„Wir kommen mit diesem Gesetz eigentlich nicht wirklich weiter. Man fragt sich auch, warum man diesen Gesetzentwurf überhaupt weiterverfolgt hat. Wir sehen keinen Versuch, aktuelles Wissen in dieses Gesetz einzubauen.*

*Man arbeitet wieder mit denselben alten Stereotypen, mit denselben alten Narrativen. Wir haben eigentlich kein ökologischeres Gesetz. Wir haben eigentlich ein nach wie vor sehr ökonomisch auf wirtschaftliche Belange fokussierendes Gesetz.*

*Das ist zunächst mal nichts Schlimmes, aber es ist eigentlich auch kein wirklicher Fortschritt, zumal ökonomisch gesehen, konnte man auch in dem alten Gesetz sehr gut arbeiten und leben.*

*Und wir haben leider nicht weniger Jagd, wie wir eigentlich aus fachlicher Sicht zunehmend fordern, sondern wir haben wieder immer mehr Jagd. **Also letztendlich haben sich hier forstliche und jagdliche Lobbygruppen durchgesetzt, die letztendlich mit diesem Gesetz nicht dazu beitragen, dass es dem Wald in Zukunft besser geht und damit auch nicht unbedingt dazu beitragen, dass es den Wildtieren besser geht. Im Gegenteil, die Wildtiere werden unter diesem Gesetz mehr leiden.***

*Es wird im Winter gejagt werden. Es wird im Grunde auch bis Ende Januar wieder gejagt werden, statt Ende Dezember die Jagdzeit zu beenden. Das wäre mal ein fortschrittlicher Ansatz gewesen. Und letztendlich kann man sagen, ein liberaleres, aber ein letztendlich auch reaktionäreres Gesetz.*

Tierwohl und Tierschutz bleiben weitgehend auf der Strecke und man kann sagen, weniger oder vielleicht auch gar nichts tun, wäre hier deutlich mehr gewesen.

Das vielleicht in Kürze die wissenschaftliche oder die, ich sag mal, wildtiermanagement-fachliche Perspektive auf das Gesetz."

Nach einer Pause und Stärkung am Buffet wurde über die weiteren Regelungen und Aspekte wie folgt informiert.

### **Verlängerung der Jagdzeit auf wiederkäuendes Schalenwild bis zum 31.01.2023 im Zusammenhang mit der Aussetzung der Jagd im Juni und Juli**

Zu dieser Frage wurde eine von Prof. Hans-Dieter Pfannenstiel, Professor für Zoologie und Diplombiologe, erarbeitete Stellungnahme mitgeteilt:

„Wiederkäuendes Schalenwild schaltet etwa ab Weihnachten vollkommen unabhängig von der dann herrschenden Witterung auf ein Energiesparprogramm um und reagiert damit auf die einsetzende Äsungsknappheit. Einige Organe verkleinern sich, die Herzfrequenz sinkt und die Körpertemperatur kann beim Rotwild auf deutlich unter 30°C absinken, um nur Beispiele zu nennen. Diese sog. Winterruhe des Rotwildes ist besonders gut von der Gruppe des Kollegen Arnold in Wien untersucht worden. Die gewünschte Wirkung kann ein solches Energiesparprogramm nur entfalten, wenn das Wild ausreichend Ruhe hat und vor allem seine Bewegungsaktivität stark einschränken kann. Wenn also den ganzen Januar über Bewegungsjagden und ständige Ansitz- und Pirschjagden das Wild beunruhigen, muss dessen Stoffwechsel immer wieder hochgefahren werden, was unweigerlich durch erhöhte Äsungsaufnahme ausgeglichen werden muss. Die Jagd im Januar ist also geradezu ein Programm zur Förderung von Wildschäden im Wald. Auch die bisherige Regelung mit Jagdende am 15. Januar ist aus biologischer und waldökologischer Sicht kontraproduktiv. Jagd auf Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild muss am 31. Dezember enden!

Zu Beginn der Vegetationsperiode, also im März, schaltet der Organismus beim wiederkäuenden Schalenwild wieder auf „Normalbetrieb“ um, da die Äsungsknappheit endet. Jetzt werden bevorzugt Freiflächen im Wald oder Felder mit frischem Grün aufgesucht, um die winterbedingt leeren Energiespeicher (Fett) wieder aufzufüllen. Wird das Wild im April durch Bejagung von solchen Flächen vertrieben, muss es seinen Hunger andernorts, bspw. in dichter und als sicher empfundener Waldvegetation stillen. Jagd im April ist ein ebensolches Wildschadensförderprogramm wie die Jagd im Dezember.

Sozusagen als Trostpflaster soll Schmaltieren und Schmalspießern von Dam- und Rotwild, Schmalrehen und Rehböcken sowie Muffeljährlingen und Schmalschafen im Juni und Juli Jagdruhe gegönnt werden. Eine solche Jagdruhe wäre für Schmaltiere und Schmalrehe zu verstehen, wenn dadurch

die Gefahr der Verwechslung eines Schmaltiers mit einem jungen führenden Alttier und eines Schmalrehs mit einer führenden Ricke verhindert werden sollte. Eine vernünftige Begründung für Jagdruhe im Juni/Juli auf Rehböcke ist nicht zu erkennen. Die Schonzeit im Juni/Juli nimmt den Jägern auf landwirtschaftlichen Flächen die Möglichkeit, in dieser Zeit durch die Erlegung des einen oder anderen Stücks der Altersklasse 1 im Falle von Wildschäden, bspw. im milchreifen Getreide oder auf Kartoffelschlägen einzugreifen. Die Sinnhaftigkeit des generellen Aufgangs der Jagd auf Kälber, Kitze und Lämmer und deren Mütter ab 1. August, wie er bereits praktiziert wird, ist ebenfalls zu hinterfragen.

**Ein den biologischen Fakten adäquates Umdenken ist im Entwurf der VO nicht zu entdecken.** Jagdzeiten sinnvoll zu verkürzen wäre ein vernünftiger Ansatz. Generelle Jagdruhe auf Äsungsflächen im Wald und die Einrichtung von Wildruhezonen mit strikter Besucherlenkung wären ebenfalls vernünftig.“

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse hatte der Landesjagdverband Brandenburg noch im Januar 2023 eine Klage gegen eine per Verordnung geregelte Jagdzeitenverlängerung des Ministeriums erhoben und erklärt, dass das Ministerium zum wiederholten Male die tierschutzrelevanten und wildbiologischen Aspekte der Schonzeit für diese Wildarten nicht berücksichtigt.

### **Verschuldensunabhängige Haftung für Wildschäden im Wald bei sog. Hauptholzarten**

In Zukunft sollen nach dem Willen des Ministers Forstkulturen keiner Schutzvorrichtung bei einer flächigen, mindestens einen Hektar großen künstlichen Verjüngung oder bei natürlicher Verjüngung bedürfen, wenn in ihnen überwiegend Hauptholzarten enthalten sind. Als Hauptholzarten sollen ohne Bezug zum Standort Gemeine Kiefer, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Gemeine Birke und Eberesche festgelegt werden.

Die von Minister Vogel beabsichtigte Regelung wird wegen der fehlenden Bezugnahme zum Standort zu einer erheblichen Erweiterung der vertraglich übernommenen Haftung führen.

Die gleiche Problematik wird gegenwärtig im Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern diskutiert.

Der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat in seiner Stellungnahme vom 2.08.2023 hierzu zutreffend ausgeführt:

„Auch die Forderung, dass standortgerechte Baumarten „ohne Schutzmaßnahmen“ verjüngt werden müssen, kann so nicht Gesetzesinhalt werden. Der Landesjagdverband geht auch davon aus, dass Wildbestände

im Wald so angepasst sein müssen, dass sich lokal hinreichend etablierte Baumarten ohne Schutz grundsätzlich natürlich verjüngen müssen. Dies ist aber wie dargestellt bereits unter Berücksichtigung eines wohlverstandenen Hegebegriffs, wie ihn das BJagdG postuliert, nicht bestreitbar. **Hingegen kann es nicht Aufgabe eines Jagdgesetzes sein, darauf hinzuwirken, dass Wildbestände so dezimiert werden, dass sich auch Baumarten natürlich verjüngen können, die in einem bestimmten forstlichen Areal bislang gar nicht oder nur vereinzelt vorkommen.** Dies muss erst recht für solche Baumarten gelten, die gezielt durch Pflanzungen neu eingebracht werden. Nicht umsonst differenziert der Bundesgesetzgeber in § 32 Abs. 2 BJagdG danach, ob Baumarten als Hauptbaumarten anzusehen sind oder nicht. Dies ist eine hergebrachte und wohlerwogene Differenzierung. Denn es darf als forstwissenschaftliche Binsenweisheit gelten, dass die Einbringung neuer Baumarten, insbesondere schmackhafter und ggf. gedüngter Laubgehölze dazu führt, dass sprichwörtlich „das letzte Reh“ ausreicht, um entsprechende Bepflanzungsbemühungen innerhalb weniger Tage zunichte zu machen.

**Insofern kann der Gesetzeszweck legitimerweise nur darauf abzielen, die Naturverjüngung solcher Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, die in so ausreichender Menge auf der betroffenen Fläche etabliert sind, dass ein angemessener Wildbestand auf dieser Fläche diese Verjüngungsziele nicht gefährdet.**

Die in Brandenburg beabsichtigte Festlegung von Hauptbaumholzarten ohne Bezug zum Standort führt letztlich zu einer nicht nachvollziehbaren Freistellung des Waldeigentümers aus den bisher gesetzlich geregelten Mitwirkungspflichten zur Verhinderung von Wildschäden und zu einer Risikoverlagerung auf die Jagdgenossenschaft bzw. den Jagdtausübungsberechtigten.

Das Ministerium hatte bereits bei der Änderung der Durchführungsverordnung Jagd im Jahr 2019 versucht, sogenannte Hauptholzarten ohn Bezug zum Standort einzuführen, was seinerzeit schon zu heftigen Diskussionen in den Jagdverbänden geführt hat. Diese Regelung wurde schließlich durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im Juli 2022 gekippt (OVG 12 A 2/21).

### **Eingriffe in die Privatautonomie sowie in die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften**

Durch die beabsichtigte Einführung einer Höchstpachtdauer von 9 Jahren und durch neue Regelungen bei der Beschlussfassung zur Verlängerung von Pachtverhältnissen, hier soll es nicht mehr allein auf die sog. doppelte Mehrheit (Fläche, Zahl der Jagdgenossen) ankommen, wenn bereits eine Gegenstimme erhoben wird, wird nicht nachvollziehbar in die Privatautonomie und das Selbstverwaltungsrecht der Jagdgenossenschaften eingegriffen.

## **Bildung von Eigenjagden durch Forstbetriebsgemeinschaften ohne Zustimmung der Landeigentümer ab 75 ha**

Das Ministerium will wirtschaftlich handelnde Forstbetriebsgemeinschaften ab einer Größe von 75 ha und unabhängig von der Zustimmung der Landeigentümer das Recht einräumen, Eigenjagden zu bilden. In der Folge scheiden die betroffenen Landeigentümer aus der Solidargemeinschaft der Jagdgenossen aus und verlieren ihren Anspruch auf gegenseitige Einstandspflicht innerhalb der Gruppe der Jagdgenossen.

Daneben besteht die begründete Gefahr, dass sich aufgrund der niedrigen Zugangsvoraussetzungen eine Vielzahl von Eigenjagden bilden werden und im schlechtesten Fall nur noch Rest-Jagdgenossenschaften mit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen übrigbleiben, die nicht mehr verpachtet werden können. Dadurch wird gleichzeitig der Wert der Fläche erheblich gemindert. Für die in der Rest-Jagdgenossenschaft verbleibenden Eigentümer besteht aber auch eine erhebliche Haftungsfalle, weil sie aufgrund der gesetzlichen Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft verbleiben müssen und per Gesetz für Wildschäden einander einzustehen haben. Darauf hat bereits Prof. Dietlein sinngemäß in seinem von Landesjagdverband Brandenburg veröffentlichten Rechtsgutachten hingewiesen.

Bisher eröffnet auch nur das Bundesland Sachsen Forstbetriebsgemeinschaften die Möglichkeit, ab einer Größe von 250 ha und bei Zustimmung aller Eigentümer und weiterer Voraussetzungen, Eigenjagden zu bilden.

## **Verstoß gegen Verfassungsrecht und höherrangiges Recht**

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte Streichung von Wildarten zu einer Reduzierung des Tierschutzes führen wird, weil diese Arten dann nicht mehr der Hegeverpflichtung des Jagdrechts unterliegen und auch nicht mehr durch Mittel der von den Jägern finanzierten Jagdabgabe gefördert werden können.

Prof. Dietlein hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Streichung von Wildarten immer auch einen Eingriff in das Jagdrecht und damit einen Eingriff in das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentumsrecht darstellt, der nur dann zulässig ist, wenn gleichzeitig vom Staat eine Entschädigung geleistet wird. Eine Regelung zur Entschädigung für den Eigentumseingriff findet sich in dem Entwurf des Ministers nicht.

Der **Präsident des Landesjagdverbandes** hat darauf hingewiesen, dass der vorliegende **Entwurf politischer Wille** sei und dieser sich **auf der Zielgeraden** befände. Etwaige Rechtsverstöße durch das Ministerium müssten auf dem Klagewege geklärt werden.



In Kenntnis der Ziele der Koalitionspartner hat das **Forum Natur Brandenburg**, dessen Mitgliedsverbände rund 200.000 Mitglieder stark sind, die in rund 6.000 Betrieben und Vereinen über 1 Million Hektar Grundeigentum in Brandenburg bewirtschaften, hegen und pflegen, einen Begleitausschuss (BegBeglelAJagd) für die Novelle des brandenburgischen Jagdgesetzes eingesetzt. Dieser, besetzt mit zwölf Vertretern aus den Mitgliedsorganisationen nebst ihren Stellvertretern und unter Moderation des Geschäftsführers des FNB, hat sich dazu zusammengefunden und dabei auftragsgemäß in den Jahren 2020 und 2021 einen Vorschlag für die Positionierung zur **Novelle des Jagdgesetzes erarbeitet**. Alle Mitgliedsverbände des Forum Natur haben diesem Vorschlag zugestimmt und diesen der Öffentlichkeit übergeben.

Bei einem Vergleich des Entwurfs des MLUK mit der Novelle des Forum Natur lassen sich keine grundsätzlichen Gemeinsamkeiten erkennen.

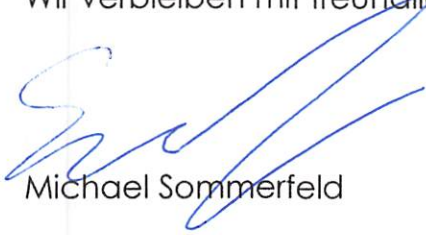
Auf Jagdrecht spezialisierte Juristen haben dies auch bestätigt und darauf hingewiesen, dass sich beide Entwürfe nicht in Einklang bringen lassen. Die einzige Gemeinsamkeit besteht darin, dass es inhaltlich um die Jagd geht. In der Novelle vom Forum Natur finden sich darüber hinaus notwendige Regelungen für die Bejagung von Wild in Städten (sog. Stadtjäger) und Regelungen zu Mitwirkungspflichten der verschiedenen Landnutzer zur Vermeidung von Wildschäden. Solche Regelungen lässt die Novelle des Ministers vermissen.

Mit dem Vorschlag des Forum Natur werden keine Jagdzeiten verändert, wird nicht in die Privatautonomie der Pachtverträge oder in das Recht der Jagdgenossenschaften eingegriffen, werden keine Wildarten aus dem Schutzbereich des Jagdrechts gestrichen, werde keine Baumarten zu Hauptholzarten ohne lokalen Bezug benannt usw.

Dem Präsidenten des Landesjagdverbandes wurde der **Vorwurf** gemacht, dass er den Entwurf des MLUK unterstützt, obgleich dieser nicht der Novelle des Forum Natur und damit den Leitlinien des Landesjagdverbandes Brandenburg entspricht.

Nach verschiedenen Wortmeldungen der Anwesenden und der Diskussion darüber, ob der Gesetzentwurf des Ministers die Zustimmung durch die Jagdverbände und deren Mitglieder findet, haben die anwesenden Mitglieder des Kreisjagdverbandes Frankfurt (Oder) abgestimmt, wie oben ausgeführt wurde.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil



Michael Sommerfeld  
Vors. KJV FFO e.V.



Daniel Märkisch  
stellv. Vors. KJV FFO e.V.

Weiterführende Links zum Thema:

<https://ljv-brandenburg.de/novelle-landesjagdgesetz-brandenburg/>

[https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Waldumbau\\_Analyse.pdf](https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Waldumbau_Analyse.pdf)

<https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueber-uns/landeskompetenzzentrum-lfe/wildschaeden-erfassen-und-vorbeugen/ergebnisse-der-inventur-verbiss-und-schaele-2020/>

<https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/dritter-schuss-furs-brandenburger-jagdgesetz-spd-positiv-gestimmt-cdu-chef-lobt-grunen-minister-10098805.html>

<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/07/jagdgesetz-entwurf-kritik-bauernverband-landesjagdbeirat.html>

<https://www.youtube.com/watch?v=rBMPTM2IXwo>

<https://jagd-frankfurt-oder.de/aktuelles-4/>

Kreisjagdverband Frankfurt (Oder) e.V.  
c/o Daniel Märkiß  
Heipziger Str. 95-98  
15236 Frankfurt (Oder)

Hfo., 07.08.2023

**Per Einwurfeinschreiben bis zum 31.08.2023 (Eingang zählt)**

LJV Brandenburg e.V.  
Saarmunder Str. 35  
14552 Michendorf  
Deutschland

### **Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Hamann,

wir melden uns als Mitglieder der Delegiertenversammlung und beantragen die Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mit den Anträgen:

- 1. Die außerordentliche Delegiertenversammlung beschließt, den Gesetzesentwurf zur Anpassung jagdrechtlicher Vorschriften des MLUK in der zuletzt bekannten Fassung mit seinem wesentlichen Änderungsinhalt abzulehnen.**
- 2. Sofern die Mitglieder der Delegiertenversammlung mehrheitlich die Ablehnung zu 1. beschließen, beauftragen die Mitglieder der Delegiertenversammlung das Präsidium mit der Umsetzung der neuen Leitlinien zu einem modernen Jagdgesetz. Rahmen dafür ist die gemeinsam mit den Verbänden des Forum Natur Brandenburg erarbeitete Novelle aus dem Jahr 2020.**

### **Begründung**

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des LJVB. Sie bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit und **hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten** stattzufinden, wenn dies wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Einreichung eines Antrages, wie dem vorliegenden, verlangen (außerordentliche Delegiertenversammlung).

Gegenstand des Antrages ist der nunmehr bekannt gewordene Entwurf des Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften des MLUK.

Wesentliche Verbesserungen lassen sich dem Gesetzestext nicht entnehmen.

Vielmehr führt das Gesetz zu einer Einschränkung des Tierschutzes und der Privatautonomie sowie zu Eingriffen in die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften und zu einer nicht mehr kalkulierbaren Erweiterung der finanziellen Haftung für Schäden in Wald und Feld.

Demgegenüber fehlen notwendige Regelungen zum Stadthjäger, Wolf etc.

Die beabsichtigte Streichung von Wildarten führt zu einer weiteren Reduzierung des Tierschutzes, weil diese Arten dann nicht mehr der Hegeverpflichtung des Jagdrechts unterliegen und beispielsweise auch nicht mehr durch Mittel der Jagdabgabe gefördert werden können.

Juristen haben sogar auf Verstöße gegen Verfassungsrecht und höherrangiges Recht hingewiesen.

Dies muss aus unserer Sicht breit diskutiert und die Leitlinien zu einem ggf. künftigen Gesetzesentwurf demokratisch erarbeitet und die Grundsätze damit mehrheitsfähig gemacht werden. Als Fachverband besteht nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Möglichkeit in der Breite der Praxis Erfahrungen und Wissen zusammenzutragen und leitliniengerecht mit der Basis umzusetzen insbesondere, wenn es um ein neues Jagdgesetz geht.

Der Präsident des Landesjagdgesetzes hat mit seiner Unterschrift unter der Novelle des Forum Natur Brandenburg die Vereinbarungen maßgeblich mitgetragen.

Diese Richtlinien geben vor, welche Maßstäbe bei einer entsprechenden Gesetzesnovelle bei Anhörung der Fachverbände anzusetzen sind.

§ 10 der Satzung des LJV bestimmt dazu, dass die Delegiertenversammlung als höchstes Organ die Leitlinien der Verbandsarbeit nicht nur beschließt, sondern deren Umsetzung zu kontrollieren hat.

Die Jägerinnen und Jäger des LJV Brandenburg haben darauf einen Anspruch.

Der aktuelle Entwurf zum Jagdgesetz des MLUK entspricht in keiner seiner Regelungen der Novelle des Forum Natur.

Der Anspruch einer Gesetzesnovelle kann nur darin bestehen, Bestehendes nicht nur „anders“ und auch noch angreifbarer, sondern besser als bisher zu gestalten. An diesem Grundsatz muss sich ein neues Jagdgesetz messen lassen.

Name, Vorname, Verband/Funktion

Unterschrift

Doreen Zappes, Delegierte



Sommerfeld, Michael, Vorsitzender

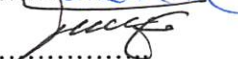


Markisch, Daniel, Delegierter

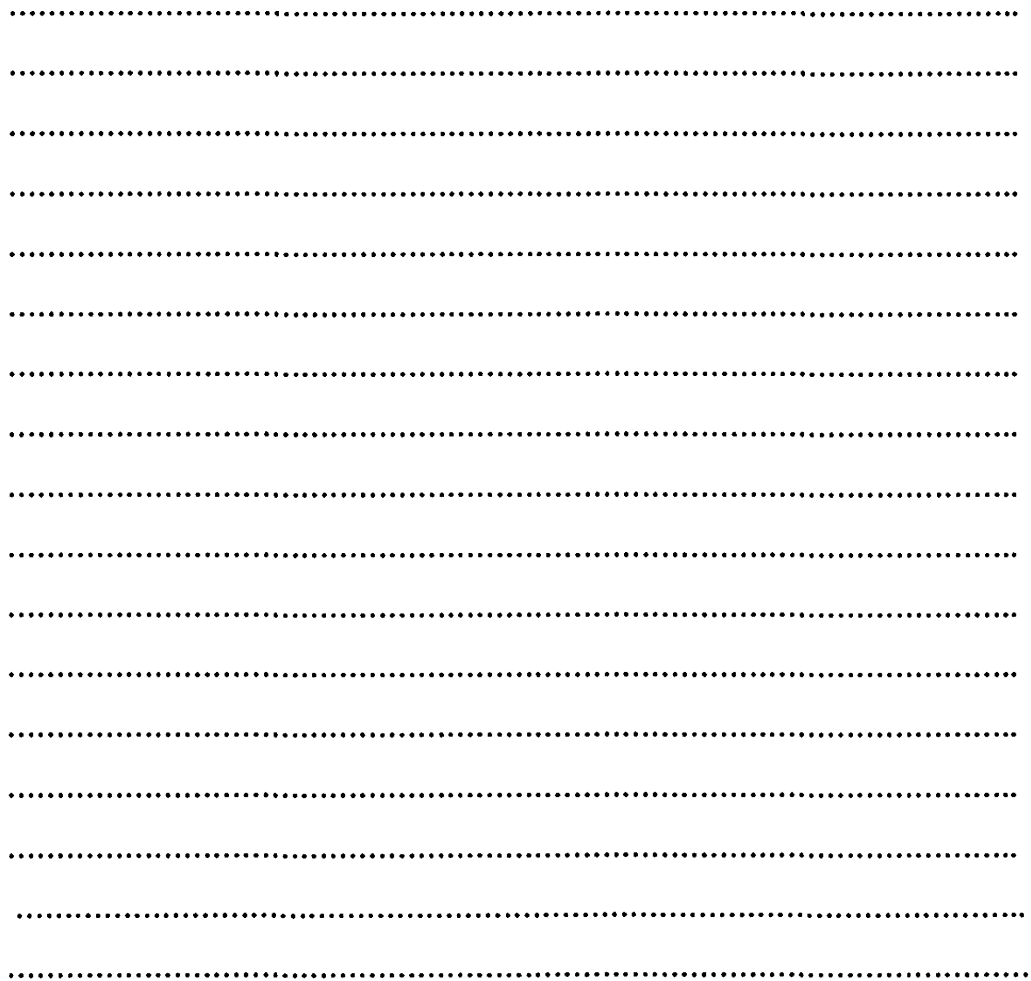


Frans, Uwe

„



.....  
.....



.....

.....

.....

.....

**Per Einwurfeinschreiben bis zum 31.08.2023 (Eingang zählt)**

LJV Brandenburg e.V.  
Saarmunder Str. 35  
14552 Michendorf  
Deutschland

**Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Hamann,

wir melden uns als Mitglieder der Delegiertenversammlung und beantragen die Durchführung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mit den Anträgen:

- 1. Die außerordentliche Delegiertenversammlung beschließt, den Gesetzesentwurf zur Anpassung jagdrechtlicher Vorschriften des MLUK in der zuletzt bekannten Fassung mit seinem wesentlichen Änderungsinhalt abzulehnen.**
- 2. Sofern die Mitglieder der Delegiertenversammlung mehrheitlich die Ablehnung zu 1. beschließen, beauftragen die Mitglieder der Delegiertenversammlung das Präsidium mit der Umsetzung der neuen Leitlinien zu einem modernen Jagdgesetz. Rahmen dafür ist die gemeinsam mit den Verbänden des Forum Natur Brandenburg erarbeitete Novelle aus dem Jahr 2020.**

**Begründung**

*Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des LJVB. Sie bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit und **hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten** stattzufinden, wenn dies wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Einreichung eines Antrages, wie dem vorliegenden, verlangen (außerordentliche Delegiertenversammlung).*

Gegenstand des Antrages ist der nunmehr bekannt gewordene Entwurf des Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften des MLUK.

Wesentliche Verbesserungen lassen sich dem Gesetzestext nicht entnehmen.

Vielmehr führt das Gesetz zu einer Einschränkung des Tierschutzes und der Privatautonomie sowie zu Eingriffen in die Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften und zu einer nicht mehr kalkulierbaren Erweiterung der finanziellen Haftung für Schäden in Wald und Feld.

Demgegenüber fehlen notwendige Regelungen zum Stadthjäger, Wolf etc.

Die beabsichtigte Streichung von Wildarten führt zu einer weiteren Reduzierung des Tierschutzes, weil diese Arten dann nicht mehr der Hegeverpflichtung des Jagdrechts unterliegen und beispielsweise auch nicht mehr durch Mittel der Jagdabgabe gefördert werden können.

Juristen haben sogar auf Verstöße gegen Verfassungsrecht und höherrangiges Recht hingewiesen.

Dies muss aus unserer Sicht breit diskutiert und die Leitlinien zu einem ggf. künftigen Gesetzesentwurf demokratisch erarbeitet und die Grundsätze damit mehrheitsfähig gemacht werden. Als Fachverband besteht nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Möglichkeit in der Breite der Praxis Erfahrungen und Wissen zusammenzutragen und leitliniengerecht mit der Basis umzusetzen insbesondere, wenn es um ein neues Jagdgesetz geht.

Der Präsident des Landesjagdgesetzes hat mit seiner Unterschrift unter der Novelle des Forum Natur Brandenburg die Vereinbarungen maßgeblich mitgetragen.

Diese Richtlinien geben vor, welche Maßstäbe bei einer entsprechenden Gesetzesnovelle bei Anhörung der Fachverbände anzusetzen sind.

§ 10 der Satzung des LJV bestimmt dazu, dass die Delegiertenversammlung als höchstes Organ die Leitlinien der Verbandsarbeit nicht nur beschließt, sondern deren Umsetzung zu kontrollieren hat.

Die Jägerinnen und Jäger des LJV Brandenburg haben darauf einen Anspruch.

Der aktuelle Entwurf zum Jagdgesetz des MLUK entspricht in keiner seiner Regelungen der Novelle des Forum Natur.

Der Anspruch einer Gesetzesnovelle kann nur darin bestehen, Bestehendes nicht nur „anders“ und auch noch angreifbarer, sondern besser als bisher zu gestalten. An diesem Grundsatz muss sich ein neues Jagdgesetz messen lassen.

Name, Vorname, Verband/Funktion

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

